

Jahresbericht des ORH

Einige Versorgungswerke haben in ihren Grundannahmen die gesunkene Vermögensverzinsung und die gestiegene Lebenserwartung nicht ausreichend nachvollzogen. Sie laufen Gefahr, ihre Leistungsversprechen nicht einhalten zu können. Sollten die Selbstverwaltungsgremien (besonders bei der Ärzte-, Architekten- und Apothekerversorgung) die notwendigen Anpassungsmaßnahmen nicht rasch vornehmen, muss die Aufsichtsbehörde entschlossen eingreifen.

Beschluss des Landtags

vom 23. Juni 2009
(Drs. 16/1607 Nr. 2 g)

Die Staatsregierung wird gemäß Art. 114 Abs. 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, dem Landtag bis 30.11.2009 über die Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen in den einzelnen Versorgungswerken der Bayerischen Versorgungskammer zu berichten. Dabei ist darzulegen, durch welche Maßnahmen der stark angestiegene Nachholbedarf bei den Deckungsrückstellungen abgebaut und die Auswirkungen des Zinsrückgangs auf den Rechnungszins aufgefangen werden sollen.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern

vom 16. Dezember 2009
(IA4-1235.001-42)

Das Staatsministerium teilt mit, dass die berufsständischen Versorgungswerke zum 1. Januar 2010 den Rechnungszinssatz für zukünftige Beitragszahlungen von 3,25 auf 2,5 % bzw. 2,25 % (Bayerische Architektenversorgung) abgesenkt hätten. Die Bayerische Ärzteversorgung habe den Rechnungszinssatz bereits zum 1. Januar 2009 von 4 auf 3,5 % reduziert. Es weist darauf hin, dass die Rechnungszinsabsenkung zu stark unterschiedlichen Verrentungssätzen für frühere und zukünftige Beitragszahlungen führe. Die unterschiedlichen Anwartschaftsverbände würden Fragen der Beitrags- und Generationengerechtigkeit auf.

Zur Finanzierung des durch die erhöhte Lebenserwartung entstehenden Finanzierungsbedarfs bei den Deckungsrückstellungen hätten die Versorgungswerke 2009 die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf das 67. Lebensjahr beschlossen. Dadurch könne ein großer Teil der durch die Längerlebigkeit in den bestehenden Anwart-

schaften entstandenen Finanzierungslasten abgedeckt werden.

Anmerkung des ORH

Die Absenkung der Rechnungszinssätze bei der Bayerischen Ärzteversorgung zum 1. Januar 2009 und bei den übrigen Versorgungswerken ab 1. Januar 2010 stellt einen richtigen Schritt zur Konsolidierung der unter staatlicher Aufsicht stehenden Versorgungseinrichtungen dar. Die Maßnahmen waren überfällig. Als Folge der Finanzmarktkrise und des dauerhaft niedrigen Zinsniveaus werden auch in Zukunft noch weitere Anpassungen erfolgen müssen. Fast alle Versorgungswerke erwirtschafteten 2008 weniger Kapitalerträge als über den Rechnungszins in den Deckungsrückstellungen einkalkuliert waren. Während die Zielrendite durchwegs mit über 3 % vorgegeben war, lagen die Nettoerträge der Versorgungseinrichtungen - mit einer Ausnahme - meist deutlich unter dieser Marke.

In seinem Bericht zu den jeweiligen Jahresabschlüssen 2008 kommt der Aktuar zu dem Ergebnis, dass bei fast allen Versorgungswerken der Rechnungszins derzeit nicht als langfristig gesichert angesehen werden kann.

Die beschlossene Absenkung des Rechnungszinses nur für zukünftige Beitragszahlungen ist problematisch. Junge Beitragspflichtige erhalten dadurch geringere Anwartschaften und finanzieren bei einem Absinken der erwirtschafteten Rendite unter 4 % zugleich die höheren Anwartschaften der Älteren. Im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit muss auch ein Eingriff in alte Anwartschaften und Renten in die Überlegungen einbezogen werden.

Der Nachfinanzierungsaufwand aufgrund der Längerlebigkeit betrug zum 31. Dezember 2008 insgesamt rd. 4,4 Mrd. €. Er ist in den Handelsbilanzen 2007 und 2008 aufgrund der schlechten Zinsergebnisse der Anstalten einmalig mit lediglich 0,5 % der Deckungsrückstellungen, das heißt mit insgesamt nur rd. 118 Mio. € als Aufwand erfasst.

In der Stellungnahme zum Jahresbericht hat das Staatsministerium zur Sicherung der Systeme u. a. die Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre möglichst ab 2012 angekündigt. Tatsächlich haben die Versorgungseinrichtungen (nur)

die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters auf 67 Jahre - wie in der gesetzlichen Rentenversicherung - beschlossen. Da die schrittweise Anhebung dann bis 2029 dauern wird, ergeben sich entsprechend geringere Entlastungen.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 6. Mai 2010

Die Staatsregierung wird ersucht, auf weitere Maßnahmen zur Stabilisierung der Rechnungsgrundlagen bei den berufsständischen Versorgungswerken hinzuwirken. Um eine dauerhafte Finanzierbarkeit der Systeme zu gewährleisten, sind weitere Einschnitte notwendig.

Dem Landtag ist bis 30.11.2011 erneut zu berichten.

Stellungnahme des Staatsministeriums des Innern

vom 19. Dezember 2011
(IA4-1235.001-42)

Das Staatsministerium berichtet, dass im Geschäftsjahr 2010 bei allen Versorgungseinrichtungen die Zielrendite übertroffen worden wäre, während für das Jahr 2011 nicht mit nennenswerten Überschüssen zu rechnen sei.

Darüber hinaus verweist das Staatsministerium auf das Konzept der Bayerischen Versorgungskammer zur mittelfristigen Konsolidierung der Finanzierungssysteme. Dies enthielte insbesondere die bereits 2009 beschlossene stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre sowie die ab 2010 wirksamen Rechnungszinsabsenkungen für neue Beitragszahlungen bei kapitalgedeckten Versorgungsanstalten. Unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich umgesetzten Rente mit 67 seien in den zurückliegenden Jahren bei allen Anstalten die bestehenden Biometrielasten (Finanzierungsbedarf aufgrund Längerlebigkeit) deutlich abgesenkt worden.

Als weitere beabsichtigte wesentliche Maßnahmen zur dauerhaften Stabilisierung der Versorgungswerke nenne die Bayerische Versorgungskammer:

- Aufbau der seit 2007 gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsrücklage, der 10 % des Überschusses zugeführt werden sollen.
- Zuführungen zu einer Rückstellung zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Anstalten aufgrund eines neuen Rahmengeschäftsplans (Schwankungsreserve). Diesen Rückstellungen

wird der Zinsertrag zwischen 4 % und 5 % zugewiesen. Im Jahresabschluss 2010 wurden bereits Zuführungen vorgenommen.

- Biometrielasten: bei höherem Bestand der stillen Reserven in den nächsten Jahren erfolgt eine Beschleunigung der Finanzierung.
- Überschussverwendung vorrangig zur Verbesserung der biometrischen Rechnungsgrundlagen.
- Soweit darüber hinaus Überschüsse vorhanden sind, werden diese vorrangig für eine ausgleichende Dynamisierung bei Anwartschaften mit niedrigem Rechnungszins verwendet.

Die Bayerische Versorgungskammer sieht aufgrund des vorstehenden Maßnahmenpakets eine dauerhafte Stabilität der Rechnungsgrundlagen der berufständischen Anstalten als gewährleistet an, während das Staatsministerium weitere Anpassungen für erforderlich hält, wenn sich die derzeitige Situation am Kapitalmarkt nicht verbessern sollte.

Anmerkung des ORH

Die wesentlichen strukturellen Konsolidierungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Finanzierungssysteme (Absenkung des Rechnungszinses für neue Beiträge auf 2,5 % bzw. 2,25 % sowie Einführung der Rente ab 67) wurden bereits 2009 in die Wege geleitet. Auf die Stellungnahme des Staatsministeriums vom 16.12.2009 wird hingewiesen. Im Beschluss vom 6. Mai 2010 hat der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen jedoch weitergehende Stabilisierungsmaßnahmen für die Versorgungswerke für notwendig erachtet.

Die weiteren Bausteine der Bayerischen Versorgungskammer in ihrem Strategie- bzw. Sanierungskonzept basieren nach Auffassung des ORH allerdings überwiegend auf einer nur bedingt steuerbaren Zielgröße: einem höheren Marktzins.

Das heißt, nur wenn Überzinsen (Differenz zwischen dem Rechnungszins und der tatsächlichen Verzinsung) erzielt werden, sind die weiteren Stabilisierungsmaßnahmen der Bayerischen Versorgungskammer finanzierbar.

Eine Alternativoption bzw. ein Plan B der Bayeri-

schen Versorgungskammer für den Fall, dass die „benötigten“ Überzinsen nicht erzielt werden können, fehlt im Konzept der Bayerischen Versorgungskammer. Dies könnten nach Ansicht des ORH nur strukturelle Eingriffe in die Leistungsseite sein.

Bereits für das Jahr 2011 erwartet die Bayerische Versorgungskammer nur noch eine durchschnittliche Nettorendite von knapp über 3 % und damit keine nennenswerten Überschüsse. Damit können kaum die durch die neuen Anwartschaftsverbände bereits abgesenkten Mischrechnungszinsen von 3,56 % bis 3,83 % für 2011 erreicht werden. Das Konzept der Bayerischen Versorgungskammer basiert dagegen auf der Erwirtschaftung von Überzinsen.

Kritisch dürfte die Situation werden, wenn der Leitzins und damit die Renditen für die meisten sicheren Anlagen noch längere Zeit niedrig bleiben sollten. Die Quote der verzinslichen Direktanlagen bei den meisten kapitalgedeckten Anstalten liegt ab 2010 zwischen 64 % und 70 % und längerfristige Hochzinsanlagen aus der Vergangenheit werden zunehmend auslaufen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 31. Januar 2012

Angesichts der Bemühungen der Bayerischen Versorgungskammer, mit den beabsichtigten Maßnahmen eine dauerhafte Stabilisierung der kapitalgedeckten Versorgungswerke zu erreichen, wird das Staatsministerium ersucht, dem Landtag zum 30.11.2013 erneut zu berichten.

Ferner wird die Staatsregierung ersucht, für den Fall nachhaltig nicht ausreichender Erträge (Überzinsen) zur Umsetzung der Anpassungsmaßnahmen des Sanierungskonzepts der Bayerischen Versorgungskammer im Sinne der Verteilungsgerechtigkeit Eingriffe in die Leistungsseite ins Auge zu fassen.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums des Innern, für Bau
und Verkehr**

vom 2. Januar 2014
(IA4-1235.001-42)

Das Staatsministerium führt aus, dass alle Versorgungswerke im Jahr 2012 eine Nettorendite von mindestens 4 % erzielt und damit die erforderliche Zielrendite übertroffen hätten. Eine ähnliche Entwicklung sei auch für den Jahresabschluss zum 31.12.2013 zu erwarten. Auf Basis einer Stellungnahme der Versorgungskammer über den Stand

der Umsetzung der Maßnahmen zur Sicherung der Rechnungsgrundlagen gibt das Staatsministerium einen Überblick über vorgenommene Anpassungen sowie deren Wirkungsweise:

- Die Rückstellungen für Zins (RfZ) bzw. zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Anstalten (Schwankungsreserve) seien weiter erhöht worden.
- Mit dem Aufbau einer Sicherheitsrücklage hätten die Anstalten zwar begonnen. Die Sollsicherheitsrücklage würde aber noch bei keiner Anstalt erreicht.
- Die Zuführungen zur Verbesserung der biometrischen Rechnungsgrundlagen seien in den Jahren 2011 und 2012 nicht fortgeführt worden, da die Sicherung der Anstalten bezüglich des Zinsrisikos als vordringlich angesehen würde.
- Die Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre sei bereits 2009 beschlossen worden. Durch die dabei freiwerdenden Mittel würde ein erheblicher Teil der gestiegenen Lebenserwartung in den bestehenden Anwartschaften abgedeckt.
- Die Absenkung der Rechnungszinssätze sei bereits ab 2010 wirksam. Dadurch fiel der Mischrechnungszins für 2014 von 4 % (gültig noch für Altanwartschaften) auf 3,36 % bis 3,71 %. Der erforderliche Kapitalertrag je Anstalt reduziere sich entsprechend.
- Die im Jahr 2012 erwirtschafteten Erträge würden weit überwiegend zur weiteren Sicherung der Finanzierbarkeit der Versorgungssysteme herangezogen. Im Hinblick auf die andauernde Niedrigzinsphase und die hohe Volatilität an den Aktienmärkten würde dabei insbesondere die Zinsrückstellung weiter verstärkt.

Darüber hinaus teilt das Staatsministerium mit, dass sich die Gremien einiger Versorgungsanstalten mit weitergehenden Möglichkeiten befassen, die Risikotragfähigkeit für ihre Einrichtung zu verbessern. Die Bayerische Apothekerversorgung habe hierzu im Oktober 2013 die Einführung des offenen Deckungsplanverfahrens (oDPV) für ab 01.01.2015 erworbene Anwartschaften beschlossen. Durch die Einführung von Umlageelementen

solle bei diesem Finanzierungsverfahren eine gewisse Flexibilität in schwachen Kapitalmarktphasen erreicht werden. Insbesondere würden beim oDPV keine konkreten betragsmäßigen Anwartschaften erworben. Alle anderen Versorgungswerke hätten Sondersitzungen im Frühjahr 2014 angesetzt. Dabei sollen mögliche Kürzungsmodelle und Anpassungen des Finanzierungsverfahrens von den Verwaltungsräten diskutiert und weitere Schritte geplant werden.

Der von den Verwaltungsräten und der Versorgungskammer getragene Prozess der Anpassung an geänderte Verhältnisse müsse zur Sicherung der Rechnungsgrundlagen fortgeführt werden. Wie der vorliegende Überblick zeige, bestehe im Hinblick auf die Rechnungsgrundlagen Zins und Biometrie weiterhin Handlungsbedarf. Bei der Auswahl und Ausgestaltung der zu treffenden Maßnahmen sei besonders darauf zu achten, dass keine ungerechtfertigte Verschiebung von Lasten aus bestehenden Anwartschaften auf zukünftige Beitragszahler erfolge, da dies entgegen den Vorgaben von Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung verschiedener Jahrgänge von Versicherten führen könne.

Anmerkung des ORH

Die im Jahr 2012 erwirtschafteten Erträge hat die BVK überwiegend zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Versorgungssysteme herangezogen. Für Zuführungen zur Verbesserung der biometrischen Rechnungsgrundlagen verblieb mangels ausreichender Überzinsen kein Raum, weil etwaige noch vorhandene Überschüsse vorrangig für ausgleichende Dynamisierungen bei neuen Anwartschaftsverbänden (AV) mit den niedrigsten Rechnungszinsen (3,25 % für AV 2; 2,25 % bzw. 2,5 % für AV 3) verwendet wurden. Die abgesenkten Rechnungszinsen der neuen Anwartschaften dienen de facto der Quersubventionierung der Renten und „alten“ Anwartschaften (4 % = AV 1), weil diese aus sich heraus mittel- bis langfristig die notwendigen Zinsen von 4 % nicht mehr erwirtschaften können. Daran ändert auch ein Wechsel des Finanzierungssystems zunächst wenig. Die Regelungen des oDPV werden nur für die zukünftige Ausgestaltung der Ansprüche, die ab Satzungsänderung entstehen, angewandt. Die bisherigen Anwart-

schaften bleiben zunächst unverändert.

Anders als bei privaten Versicherungen ist der Rechnungszins bei den Versorgungswerken jedoch nicht garantiert. Er könnte auch für die Altanwartschaften mit 4 % durch Satzungsänderung abgesenkt werden.

Von einer zeitnahen bzw. mittelfristigen Erholung der Kapitalmärkte kann derzeit nicht ausgegangen werden. Die Problematik Zins und Biometrie wird sich insbesondere für den geschlossenen Bestand an Altanwartschaften mit 4 % weiterhin stellen. Eine Unterschreitung dieses Rechnungszinses kann zur Wahrung der Generationengerechtigkeit auf Dauer nicht durch Transferleistungen neuerer Anwartschaftsverbände ausgeglichen werden. Ggf. sind hier auch Einschnitte auf der Leistungsseite unumgänglich.

Die Bayerische Apothekerversorgung hat 2013 einen Wechsel des Finanzierungssystems ab 2015 in die Wege geleitet. Weitere Versorgungswerke werden sich im Frühjahr 2014 mit Handlungsalternativen zur Verbesserung der Risikotragfähigkeit ihrer Einrichtungen befassen. Die Staatsregierung sollte daher erneut über die weitere Entwicklung berichten.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 11. Februar 2014

Die Staatsregierung wird gemäß Artikel 114 Absätze 3 und 4 der Bayerischen Haushaltsordnung ersucht, über die weitere Entwicklung der Maßnahmen und die dauerhafte Erfüllbarkeit der Verpflichtungen der Versorgungswerke zum 30.11.2015 erneut zu berichten.

**Stellungnahme des Staatsmi-
nisteriums des Innern, für Bau
und Verkehr**

vom 2. Januar 2016
(IA4-1235.001-42)

Das Staatsministerium berichtet, dass die Nettorenditen der von der BVK verwalteten Versorgungseinrichtungen 2013 bei 3,98% und 2014 bei 3,87% lägen. Damit sei der Mischrechnungszins, der 2014 bei den einzelnen Anstalten zwischen 3,37 und 3,71% lag, übertroffen worden. Unter Bezugnahme auf einen Bericht der BVK gibt das Staatsministerium einen Überblick über den Stand der in der Vergangenheit zur Sicherung der Rechnungsgrundlagen eingeleiteten Umsetzungsmaßnahmen:

- Der Anteil der festverzinslichen Kapitalanlagen sei auf etwa 56% verringert worden. Etwa 40%

seien in extern verwalteten Spezialfonds gebunden.

- Die Rückstellungen für Zins (RfZ) zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Anstalten seien weiter erhöht worden.
- Die stufenweise Anhebung des Renteneintrittsalters von 65 auf 67 Jahre werde bei der Berechnung der Deckungsrückstellungen berücksichtigt.
- Die Absenkung der Rechnungszinsen für neu eingehende Betragseinnahmen auf 2,25 bzw. 2,5% trage kontinuierlich zur Absenkung des erforderlichen Kapitalertrags bei den Anstalten bei.
- Die Zuführungen zu den Deckungsrückstellungen ab 2013 für die weitere Berücksichtigung der künftig erwarteten Zunahme der Lebenserwartung wirkten sich auf die Verbesserung der biometrischen Rechnungsgrundlagen aus.
- Die Sicherheitsrücklage bei den Anstalten sei weiter aufgebaut worden.
- Die 2013 und 2014 erwirtschafteten Erträge seien im Hinblick auf die andauernde Niedrigzinsphase überwiegend zur Sicherung der Finanzierbarkeit der Versorgungssysteme herangezogen worden.
- Ab 01.01.2015 hätten die Versorgungswerke eine Umstellung auf das offene Deckungsplanverfahren (oDPV) für ab 01.01.2015 erworbene Anwartschaften beschlossen. Dies betreffe die Bayerische Apothekerversorgung, die Bayerische Architektenversorgung, die Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung und die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung. Mit der Umstellung auf eine Kombination aus Kapitaldeckung und Umlageverfahren solle eine gewisse Flexibilisierung in schwachen Kapitalmarktphasen erreicht werden. Bei vernünftiger Steuerung des Systems würden keine ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen zwischen verschiedenen Generationen oder Jahrgängen auftreten.

Zum weiteren Vorgehen teilt das Staatsministerium mit, dass im Hinblick auf die Rechnungsgrundlagen Zins und Biometrie weiterhin Handlungsbedarf bestehe. Insbesondere sollte bei den zu treffenden Maßnahmen besonders darauf geachtet werden, dass keine ungerechtfertigten Verschiebungen von Lasten aus bestehenden Anwartschaften auf künftige Beitragszahler erfolgten. Die Versorgungswerke hätten sich daher auch die Möglichkeit einer Kürzung bestehender Anwartschaften ausdrücklich vorbehalten. Schließlich sollen mit dem Einsatz des neuen Finanzierungssystems neue versicherungstechnische Instrumente erarbeitet werden, die den Gremien der Versorgungswerke dann als Basis für weitere Entscheidungen dienen könnten.

Anmerkung des ORH

Vom ORH wird nochmals darauf hingewiesen, dass, mit Ausnahme der Umstellung des Finanzierungssystem ab 2015, die wesentlichen strukturellen Maßnahmen zur Stabilisierung der Finanzierungssysteme der Versorgungswerke bereits 2009 von den Gremien der BVK auf den Weg gebracht wurden.

Die Umsetzung des Strategie- und Sanierungskonzepts der BVK hängt entscheidend davon ab, dass ausreichende Überzinsen erzielt werden. Dies sind Erträge, die oberhalb des Rechnungszinses anfallen.

Das Zinsniveau festverzinslicher Kapitalanlagen 2015 ist jedoch weiter gesunken. Nach Auffassung des ORH ist aufgrund der Zinspolitik der EZB und der unverändert hohen Liquidität auch mittelfristig davon auszugehen, dass sich die Verhältnisse auf dem Kapitalmarkt nicht grundlegend ändern werden. Die bisher beschlossenen Maßnahmen der BVK zu einer dauerhaften Stabilisierung der kapitalgedeckten Versorgungswerke, unter Berücksichtigung der Verteilungsgerechtigkeit, wären somit nicht ausreichend.

Darüber hinaus liegt die Eigenmittelausstattung (Solvabilität) der Versorgungswerke weiterhin wesentlich unter den gesetzlichen Soll-Anforderungen. Der Deckungsgrad der Sicherheitsrücklage lag Ende 2014 bei der:

- Bayerischen Apothekerversorgung bei rd. 13 %

- Bayerischen Architektenversorgung bei rd. 3 %
- Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaternversorgung bei rd. 11 %
- Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung bei rd. 66 %.

Aufgrund dieser unbefriedigenden Risikotragfähigkeit der Versorgungswerke sind die Versicherten und letztlich der Staat bei krisenhaften Entwicklungen nur unzureichend vor Vermögensverlusten geschützt.

Gemäß den Jahresabschlüssen zum 31.12.2014 betrug die Quote der festverzinslichen Anlagen der betroffenen berufsständischen BVK-Anstalten jeweils über 60 %. Diese erhebliche Zinsabhängigkeit prägt auch künftig die Gesamtrendite der Kapitalanlagen.

Längerfristige Hochzinsanlagen aus der Vergangenheit werden zunehmend auslaufen. Der Neuanlagezins zehnjähriger festverzinslicher Wertpapiere lag dagegen 2015 nur noch unter 1 % p.a; diesem Wert steht jedoch beispielsweise eine Zinsforderung von "alten" Anwartschaften (4 % = AV 1) gegenüber.

Die Leistungsversprechen an die Versicherten haben in der Regel eine längere Laufzeit als die Kapitalanlagen. Dadurch reduzieren sich die Zinserträge bei anhaltendem Niedrigzinsumfeld schneller als die Verpflichtungen der Versorgungseinrichtungen. Die im aktuellen Niedrigzinsumfeld so auf der Passivseite entstehenden sog. stillen Lasten werden in der Bilanz aber nur teilweise berücksichtigt. Wenn jedoch die derzeitigen und die zu erwartenden Erträge der Vermögenswerte mittel- und langfristig nicht ausreichen, um den via Satzung beschlossenen (langfristigen) Zinssatzverpflichtungen gegenüber den Versicherten nachzukommen, ist die konzeptionelle Ausrichtung der Versorgungswerke grundlegend gefährdet.

Die Versorgungswerke müssten bei niedrigeren Zinsen mehr ansparen, um ihre zukünftigen Verpflichtungen erfüllen zu können. Da jedoch eine wesentliche Stärkung des Eigenmittelpolsters (Sicherheitsrücklage) und der Rückstellung für Zins (RfZ) aufgrund des niedrigen Zinsniveaus nicht zu erwarten sind, muss alsbald über die Kürzung be-

stehender Anwartschaften entschieden werden. Der Rechnungszins ist kein Garantiezins.

Ohne Kappung der Versorgungszusagen für die Altmitglieder oder der laufenden Rentenzahlungen würde bei den Versorgungswerken eine Umverteilung größeren Ausmaßes stattfinden. Das System der Kapitaldeckung schließt grundsätzlich eine Finanzierung der Altersvorsorge nach dem Umlageverfahren aus. Auch ein Kapitalverzehr ist absehbar, wenn der (niedrige) Marktzins auf Dauer wesentlich geringer ist als die kalkulierten Rechnungszinsen.

Mit dem Umstieg auf das offene Deckungsplanverfahren ab 01.01.2015 wurde keine Entscheidung über die bis zum 31.12.2014 erworbenen Altanwartschaften (AV 1 bis AV 3) getroffen, wenn der in der Verrentungssatzstaffel zugrunde liegende Rechnungszins nicht dauerhaft erwirtschaftet werden kann.

Eine (teilweise) umlagefinanzierte Rente kann der demographischen Belastung nicht dauerhaft standhalten, unabhängig davon, wie weit das Rentenalter „hinausgeschoben“ wird. Ein offenes Deckungsplanverfahren würde nur bei einem stetigen Mitgliederzugang funktionieren. Hinzu kommt, dass Freiberufler über eine überdurchschnittliche Lebenserwartung verfügen und somit entsprechend lang Rente beziehen. Dies zeigt sich am Beispiel der Bayerischen Apothekerversorgung: Während die Zahl der Aktiven (Beitragszahler) laut BVK im Zeitraum 2006 bis 2014 nur um 1 % anstieg, erhöhte sich die Anzahl der Versorgungsempfänger im gleichen Zeitraum um 46 %. Im Vergleich dazu erhöhte sich bei der Deutschen Rentenversicherung die Anzahl der aktiv Versicherten im Zeitraum 2005 bis 2013 um rd. 4 %, während in dieser Zeit der Rentenbestand nur um rd. 3 % zunahm.

Auch nach der Ergänzung des Finanzierungssystems ab 2015 für zukünftige Beiträge bleibt die Problematik der Rechnungsgrundlagen Zins und Biometrie für den vorhandenen Bestand, das heißt für die bisherigen Anwartschaftsbestände, weiter bestehen. Die geringen Zinserträge und die steigende Lebenserwartung haben eine Subventionierung der Älteren durch die Jüngeren zur Folge.

Die Staatsregierung sollte zur Vermeidung von

ungerechtfertigten Ungleichbehandlungen verschiedener Jahrgänge von Versicherten im Hinblick auf Art. 32 Abs. 2 Satz 2 VersoG alsbald Eingriffe in die Leistungsseite ins Auge fassen.

**Beschluss des Ausschusses
für Staatshaushalt und Finanz-
fragen**

vom 9. März 2016

Kenntnisnahme.

Zugleich wird die Staatsregierung aufgefordert, bis November dieses Jahres zu berichten, wie die im ORH-Bericht enthaltenen Forderungen umgesetzt werden sollen.